

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. AUGUST 1950

NUMMER 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 7. 1950, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. 7. 1949. S. 713.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 7. 1950, Verkauf von 3-to-Ford-Lastkraftwagen. S. 717.

B. Finanzministerium.

RdErl. 29. 6. 1950, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 718. — RdErl. 18. 7. 1950, Kontrolle des Mitgliederbestandes und der Abführung der Beiträge bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.). S. 718.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Mitt. 30. 6. 1950, Zulassung des Debro-Wasserstandsmessers mit Magnetschwimmermeßwerk als zweiten Wasserstandsanzeiger gem. § 7 Abs. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln. S. 722.

G. Sozialministerium.

RdErl. 27. 7. 1950, Gutachterausschuß für Heilpraktiker. S. 723.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 22. 7. 1950, Anerkennung des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund zur Prüfung von Holzschutzmitteln. S. 723.

III B. Finanzierung: RdErl. 12. 7. 1950, Landesbürgschaften für Kleinwohnungen. S. 724.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 732.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1950 —
Abt. I — 132 — 1869/59

Durch Erlaß vom 26. August 1949 — Abtl. I — 132 — 1390/49 — A III (MBI. NW. S. 849 und 948) sind die Herren Regierungspräsidenten mit der Genehmigung von Sportwettannahmestellen beauftragt worden. In Abänderung dieses Erlasses wird im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister bestimmt:

1. Diese Genehmigung darf mit Ausnahme der Postwetten, die ich mir vorbehalte, nur erteilt werden
1. für Wettannahmestellen solcher im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegebenen Toto-unternehmen, die im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt oder ausdrücklich zugelassen sind,
2. für solche Personen, die
 - a) unbescholtene sind und dies durch sog. polizeiliches Führungszeugnis nachweisen,
 - b) dem Kreis der Schwerbeschädigten oder sonst Sozial-betreuten angehören und eine Bescheinigung des Arbeitsamtes beibringen, daß gegen die Übernahme einer Annahmestelle durch sie keine arbeitsmarkt-politischen Bedenken bestehen;

Ausnahmen können nur zugelassen werden:

- aa) bei Sportverdienten, die unverschuldet über kein zur Bestreitung des auskömmlichen Lebensunterhaltes ausreichendes Vermögen verfügen oder die keine entsprechenden Einnahmen haben und denen einen geeigneten Arbeitsplatz nachzuweisen die Arbeitsämter nicht in der Lage sind.
- bb) bei Personen, die ein offenes Ladengeschäft betreiben, eine sonstige berufliche Tätigkeit jedoch nicht ausüben, sofern auf dieses Geschäftslokal im Interesse des Vertriebs von Wettscheinen nicht verzichtet werden kann. In solchen Fällen ist die Genehmigung von der Auflage abhängig zu machen, die 1. Hilfskraft bei einem von Fall zu Fall festzusetzenden monatlichen Wettsatz einzustellen; auch sind die für Miete und Werbe-kosten abziehbaren Beträge nach § 14 des Mu-

stervertrages entsprechend den jeweiligen Verhältnissen nach Anhörung der Totogesellschaft besonders festzusetzen.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet ein Ausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Innenministeriums, des Arbeitsministeriums (Landesarbeitsamt) und dem leitenden Geschäftsführer der Toto-GmbH zusammensetzt.

- c) eine Erklärung beibringen, die erschöpfend Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse (einschl. etwaiger Nutzungen) gibt, und
- d) mit der Totogesellschaft (I, 1) unter Vorbehalt der Genehmigung einen Vertrag nach dem beiliegenden Muster abgeschlossen haben.

II. Die Genehmigung ist zu entziehen bei

- a) Verurteilung des Berechtigten zu einer Freiheitsstrafe oder sonst ehrenrührigen Strafe,
- b) Beendigung des Vertrages mit der Toto-Gesellschaft,
- c) nachgewiesenen falschen Angaben, die für die Erteilung der Genehmigung mitbestimmend waren,
- d) Verstößen gegen die §§ 14, 15 des Mustervertrages.

In der Genehmigungskunde ist hierauf besonders hinzuweisen.

III. Erteilte Genehmigungen und ihr Entzug sind im Regierungsamtssblatt zu veröffentlichen.

Anlage**Agenturvertrag**

Zwischen der
Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H., Köln-Dellbrück,
einerseits,

und

Herrn/Frau

andererseits wird vorbehaltlich der Genehmigung gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1949 betr. die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen (GV. NW. S. 243) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau wird beauftragt,
eine Annahmestelle als Agent zu betreiben. Ein Ange-stelltenverhältnis entsteht durch diese Beauftragung nicht.

§ 2

Der Inhaber der Annahmestelle kann als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Bestreitung seiner Unkosten 0,10 DM je angenommenen Wettschein erheben. Mehrere auf einem Wettschein abgeschlossene Wettreihen gelten für die Berechnung des Entgelts als eine Wette.

§ 3

Der Inhaber der Annahmestelle verwaltet die bei ihm eingehenden Wetrgelder und Wettscheingebühren treuhänderisch; sie sind in einer besonders gekennzeichneten Kasse aufzubewahren, die die Bezeichnung tragen muß: „Inhalt ist Eigentum der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H.“

§ 4

Der Inhaber der Annahmestelle ist verpflichtet,

- wesentliche Veränderungen in seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen, die für die Erteilung der staatlichen Genehmigung maßgebend waren, anzugeben,
- jederzeit über seine und seines Ehegatten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Anfordern durch Bescheinigung des Finanzamtes zu belegen,
- alle abzuführenden Beträge bis spätestens samstags vor dem Spieltag, 10 Uhr, zugunsten der Gesellschaft einzuzahlen bzw. anzuweisen.

§ 5

Hat eine Annahmestelle in einer Spielwoche vor Abschluß des Wettgeschäfts eine Einnahme von 500 DM erreicht, so ist dieser Betrag vorab am gleichen Tage einzuzahlen.

§ 6

Die Annahmestellen sind verpflichtet, nach Maßgabe der durch die Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über ihre Einnahmen Buch zu führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, durch ihre Kontrollorgane oder durch für Sonderfälle beauftragte Personen alle Unterlagen der Annahmestellen zu prüfen und insbesondere über die erzielten Einnahmen dem Herrn Regierungspräsidenten und den vom Herrn Arbeitsminister bestimmten Stellen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Die amtlichen Wettbestimmungen der Gesellschaft sind in jeder Annahmestelle — einschließlich der zugelassenen Nebenstellen — an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie sind, soweit darin Pflichten der Annahmestellen festgelegt sind, Gegenstand des Vertrages.

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Rundschreiben Veränderungen in der Form des Wettgeschäfts, des Abrechnungswesens usw. anzuordnen, auch wenn hierdurch eine vermehrte Arbeitsleistung des Inhabers erforderlich wird. Dagegen kann die Höhe der Provision nicht einseitig zum Nachteil der Annahmestellen geändert werden.

Auf die Wahrung des Wettgeheimnisses, die ordnungsgemäße Behandlung der Wettscheine und die rechtzeitige Absendung der Abschnitte B und C an die Zentrale wird besonders hingewiesen.

§ 8

Die Annahmestellen haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren steuerlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen. Wiederholte Mahnung durch das Finanzamt oder eine sonstige zuständige Behörde berechtigt die Gesellschaft zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Die Annahmestellen sollen rechtzeitig Rücklagen in Höhe der jeweils fälligen Steuerbeträge ansammeln.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gegenüber den Hilfskräften (§§ 14, 15).

§ 9

Die Annahmestellen und die zugelassenen Nebenstellen sind von den Inhabern durch amtliche Firmenschilder kenntlich zu machen. Die Kosten dieser Schilder tragen die Annahmestellen.

§ 10

Die Annahmestellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Einnahmen neben der von der Gesellschaft durchgeföhrten Werbung auf eigene Kosten durch geeignete Mittel

das Wettgeschäft zu fördern. Über die Durchführung der Werbung ist am 15. eines jeden Monats zu berichten.

Die Vermittlung von Wetten für andere Toto-Gesellschaften ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf den Vertrieb von Wettscheinen, die von fremden Gesellschaften den Tageszeitungen beigelegt werden.

§ 11

Zur Errichtung von Nebenstellen bedarf der Inhaber einer Annahmestelle der Genehmigung der Gesellschaft; die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Wird durch diese Genehmigung das berechtigte Geschäftsinntesse anderer Annahmestellen beeinträchtigt, so steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Gesellschaft die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Der Wettabschluß durch die Post (Briefwetten) ist nur den ausdrücklich konzessionierten Stellen gestattet.

§ 12

Die Kosten einer durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung haben die Annahmestellen zu tragen. Der Kostenanteil richtet sich nach der Höhe des Umsatzes.

§ 13

Die Inhaber der Annahmestellen haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrage. Für Schäden, die einem Wettdenden durch ihr Verschulden entstehen, haften sie im Rahmen der Wettbestimmungen; die Haftung erstreckt sich auf Angestellte und Hilfskräfte. Auf § 7, Abs. 2, wird verwiesen.

§ 14

Die Annahmestellen sind verpflichtet, bei Überschreiten eines bestimmten monatlichen Umsatzes einschließlich des Umsatzes nach § 11, Abs. 1, Hilfskräfte einzustellen.

Die Verpflichtung zur Einstellung von Hilfskräften entsteht, sobald nach Abzug der laufenden Miete und der Werbungskosten (gem. § 10) bis zum Höchstbetrag von 25 % des Bruttoumsatzes die Bruttovorprovision der Annahmestelle 500 DM überschreitet, zum 1. des hierauf folgenden Kalendermonats. Soweit diese Verpflichtung bereits vor Abschluß dieses Vertrages bestanden hat, wird die Einstellungspflicht mit Vertragsabschluß wirksam. Diese Kräfte können zunächst bis zur Dauer von drei Monaten als Aushilfsangestellte auf Probe beschäftigt werden.

Für je weitere 500 DM Bruttovorprovision ist eine weitere Hilfskraft einzustellen. Die Bestimmung des § 22 wird hierdurch nicht berührt.

Als Hilfskraft im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur Personen, die die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Betrieb einer Annahmestelle erfüllen.

§ 15

Die Hilfskräfte sind in folgender Weise zu entlohen:

- mit einem monatlichen Fixum von 100 DM brutto, das während des ganzen Jahres, auch wenn das Wettgeschäft ruht, laufend zu zahlen ist,
- aus der 500 DM überschreitenden Bruttovorprovision erhalten die Hilfskräfte 33 1/3 %, und zwar

die erste Hilfskraft aus der Bruttovorprovision von 500 DM bis 1000 DM,

die zweite Hilfskraft aus der Bruttovorprovision von 1000 DM bis 1500 DM usw.

Eine von dieser Provisionsverteilung abweichende Regelung bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen.

§ 14, Abs. 2, Satz 1, ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Fällt der Wettscheinumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, von der spielfreien Zeit abgesehen, unter die in § 14 festgelegte Grenze, so kann die Hilfskraft mit der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 17

Nach erteilter Genehmigung der Annahmestelle gemäß § 1 gilt der Vertrag für die Dauer von vier Wochen als Probevertrag. Die Probezeit kann einmal um vier Wochen verlängert werden.

§ 18

Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag alljährlich zum 30. Juni unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Er endet ohne weiteres, wenn die Lizenz der Gesellschaft nicht verlängert, geändert oder die behördliche Genehmigung entzogen wird.

§ 19

Abgesehen von der Bestimmung des § 8 kann die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Inhaber der Annahmestelle

- a) dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren unterworfen wird oder in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,
- b) zu Freiheitsstrafe verurteilt wird,
- c) vorsätzlich gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt (auch bei Verstoß gegen § 4a),
- d) wiederholt fahrlässig den Vertrag verletzt,
- e) das Ansehen der Gesellschaft in erheblicher Weise schädigt,
- f) in sonstiger Weise durch sein Verhalten der Gesellschaft die Fortführung des Vertrages unzumutbar macht,
- g) bei der Genehmigung falsche Angaben gemacht hat.

§ 20

Die Gesellschaft kann den Vertrag mit 14tägiger Frist zum Monatsende kündigen, wenn, von der spielfreien Zeit abgesehen, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten weniger als je 2000 Wettten abgeschlossen werden. Die Kündigung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt zu erfolgen, sofern von dieser Maßnahme Schwerbeschädigte oder sonstige Sozialbetreute betroffen werden.

§ 21

Die Inhaber der Annahmestellen können den Vertrag jederzeit mit 14tägiger Frist kündigen.

§ 22

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Inhaber der Annahmestellen alle Unterlagen einschließlich Firmenschild und Stempel an die Gesellschaft abzuliefern.

§ 23

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Köln-Dellbrück, den

— MBl. NW. 1950 S. 713.

III. Kommunalaufsicht

Verkauf von 3-to-Ford-Lastkraftwagen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1950 — III Feu 2
(Feuerschutz)

Durch mein Referat „Zentralstelle für Wehrmachtsgut“ wird zur Zeit eine größere Anzahl von der Militärregierung freigegebener Lkw verkauft.

Es handelt sich vorwiegend um Pritschen-Wagen und 4-Tragen-Krankenwagen auf 3-to-Ford-Fahrgestellen mit V-8-Motor.

Die Zahl der durchschnittlich gefahrenen Kilometer liegt bei 2000. Der Verkaufspreis pro Fahrzeug bewegt sich zwischen 1600 und 2000 DM, Lieferung ab Düsseldorf.

Da die Dauer der Verkaufaktion und die Anzahl der verkäuflichen Fahrzeuge noch nicht übersehen werden kann, ist im Bedarfsfalle sofortige Fühlungnahme mit meiner Dienststelle „Innenministerium, Zentralstelle für Wehrmachtsgut, Düsseldorf, Rather Str. 49, Tel. 1 05 21“ zweckmäßig.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1950 S. 717.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 6. 1950
— B 3030 — 5598 — IV

Durch Abschn. II Ziff. 3 (Nachweis der Familienzusammenführung) meines RdErl. vom 22. März 1950 — B 3030 — 9705 — IV — betr. Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte (MBI. NW. S. 251) hatte ich in Ergänzung meines RdErl. vom 28. Mai 1949 (MBI. NW. S. 492) angeordnet, daß der Zuzug zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht nur durch eine Bescheinigung des Sozialministers — Landesvertriebenenamt —, sondern auch durch eine Bescheinigung des örtlichen Vertriebenenamtes geführt werden kann.

Der Sozialminister hat sich nunmehr in den Fällen des Zuzuges aus anderen Ländern der Bundesrepublik die Entscheidung über die Voraussetzungen der Familienzusammenführung vorbehalten.

Dementsprechend wird unter Abänderung des Abschn. II Ziff. 3 (Nachweis der Familienzusammenführung) meines RdErl. vom 22. März 1950 bestimmt, daß bei Zuzug aus anderen Ländern der Bundesrepublik der Nachweis der Familienzusammenführung gegenüber den Pensionsbehörden nur durch eine Bescheinigung des Sozialministers — Landesvertriebenenamt — geführt werden kann.

Solange die Bescheinigung des Sozialministers nicht beigebracht wird, dürfen selbst bei Vorliegen eines Flüchtlingsausweises ohne Beschränkung nur Vorschüsse in halber Höhe der zustehenden Versorgungsbezüge, jedoch monatlich mindestens 100 DM und höchstens 300 DM für Pensionäre und 200 DM für Witwen gezahlt werden.

Wird die Bescheinigung erst beigebracht, nachdem schon Vorschüsse in halber Höhe gezahlt worden sind, so sind die Vorschüsse in voller Höhe vom Zeitpunkt des Beginns der Zahlung ab nachzuzahlen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

An alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 718.

Kontrolle des Mitgliederbestandes und der Abführung der Beiträge bei der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg (Opf.)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1950
— B 6115 — 10841/4664/IV

I.

Um eine bessere ordnungsgemäße Erfassung der Versicherten zu gewährleisten, wird das z. Z. angewandte Verfahren der listenmäßigen An- und Abmeldung rückwirkend ab 1. Januar 1950 aufgehoben.

Alle nach dem 31. Dezember 1949 zusätzversicherungspflichtig gewordenen Arbeitnehmer werden demgemäß, wie dies bis zum Jahre 1944 üblich war, einzeln an- und abgemeldet unter Benutzung der hierfür vorgeesehenen Formblätter.

Ich bitte, für die „Anmeldung“ ein Formblatt nach Muster 1 auszufertigen und an die Anstalt einzusenden.

Ausgeschiedene Pflichtversicherte (Aufgabe der zusätzversicherungspflichtigen Beschäftigung, Eintritt des Versicherungsfalles) bitte ich mit einem Formblatt nach Muster 2 abzumelden.

Die laufend (vierteljährlich) anzuzeigenden Veränderungen im Mitgliederbestand kommen damit in Wegfall.

II.

Nach dem bereits gültigen Verfahren bitte ich für jeden zusätzlich Versicherten am Schluß des Kalenderjahres eine Verdienstbescheinigung (Beitragsnachweisung) auszustellen. Die Erstschrift bitte ich an die An-

stalt einzusenden und die Durchschrift dem Versicherten auszuhändigen. Diese Verdienstbescheinigungen bilden die Unterlagen für das Versicherungsverhältnis des Versicherten und für die Festsetzung der Anstaltsleistungen.

Die Verdienstbescheinigungen sind zu diesem Zweck mit einem Verzeichnis nach anliegendem Muster 3 einzurichten unter Angabe, wohin die Beiträge abgeführt werden sind.

Wie bekannt geworden, mußten die bisher von den Dienststellen eingesandten Verdienstbescheinigungen und Verzeichnisse (Muster 3) für das Jahr 1949 in großem Umfange zur Vervollständigung und zur Nachprüfung zurückgesandt werden.

Insbesondere wurden beanstandet:

A. bei den Verdienstbescheinigungen:

1. die Verwendung selbstgefertigter und alter Vor drucke,
2. die unvollständige Ausfüllung,
3. die unleserlichen Handschriften,
4. das Überschreiben und unleserliche Verbessern von Schreibmaschinenzahlen,
5. die unrichtigen Angaben der Geburtsdaten,
6. die Eintragung falscher Arbeitszeiträume,
7. die Angaben der Arbeitsentgelte, welche Bezüge (wie Weihnachtszuwendungen und sozialversicherungsfreie Zuschläge) enthalten, von denen keine Beiträge einbehalten worden sind,
8. die Angaben über einbehaltene Arbeitnehmer-Beitragsanteile (ca. 2,3 v. H. des Arbeitsentgelts), die nicht im richtigen Verhältnis zu den eingesetzten Arbeitsentgelten stehen (Anlaß dazu dürfte die Verwendung von falschen Beitragstabellen für die Berechnung der Beiträge sein),
9. die Einsendung der Verdienstbescheinigungen ohne Verzeichnisse.

B. bei den Verzeichnissen:

1. die Verzeichnisse werden nicht nach dem Muster aufgestellt und sind deshalb unvollständig,
2. die am 31. Dezember des Kalenderjahres ausgeschiedenen Mitglieder werden im Verzeichnis A und im Verzeichnis B nachgewiesen (es genügt der Nachweis dieser Versicherten im Verzeichnis B),
3. der Beschäftigungs- und Versicherungsbeginn für die im Laufe des Kalenderjahrs neu eingetretenen Mitglieder werden nicht angegeben,
4. die in den Verzeichnissen eingesetzten Verdienste stimmen nicht mit den in die Verdienstbescheinigungen eingetragenen Arbeitsentgelten überein,
5. das sehr häufige Fehlen der Eintragungen zu Abschnitt C (einbehaltene Arbeitnehmerbeiträge).

Ich bitte, der Ausfertigung der Verdienstbescheinigungen besondere Sorgfalt zu widmen, da diese die Unterlagen für die erst nach Jahren und Jahrzehnten festzusetzenden Anstaltsleistungen bilden.

Ihre sorgfältige Ausfertigung in deutlich lesbbarer Schrift ist unerlässlich für die Sicherstellung der Anwartschaften der Versicherten. Die Verzeichnisse dienen insbesondere der Beitragskontrolle und der versicherungstechnischen Auswertung des Versichertenbestandes. Auch geben sie der Anstalt den Überblick über den Mitgliederbestand bei den einzelnen Dienststellen. Ohne diese Unterlagen werden die Arbeiten der Anstalt sehr erschwert. Ihr Fehlen und ihre mangelhafte Ausfertigung führen zu Rückfragen und dadurch zu Verzögerungen in der Bearbeitung der einzelnen Versicherungsfälle, die bei sorgfältiger Ausfüllung der Formblätter vermeidbar sind.

III.

Die Formblätter sind bei der Anstalt vorrätig und können bei ihr angefordert werden. Der erste Bedarf wird den Dienst-(Beschäftigungs-)stellen unaufgefordert kostenlos übersandt werden.

IV.

Ein Merkblatt über die Durchführung der Versicherung, das für die einzelnen Dienst-(Beschäftigungs-)stellen bestimmt ist, wird zur gegebenen Zeit von der Anstalt übersandt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Muster 1

Anmeldung
zur Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungsanstalt
(des Reichs und der Länder) z. Z. Amberg/Opf.

Es wird gebeten, das Geburtsdatum genau anzugeben.
Bitte deutlich schreiben.

1. (Name) (Vorname) (bei Frauen Geb.-Name)

2. (Geburtstag) (Geburtsort)

3. Beschäftigt als:

4. Wochen- oder Monatsverdienst:

5. Invaliden- oder angestelltenverspflichtig?:

6. Jährlich mindestens 1300 Arbeitsstunden besch?:

7. Tag des Eintritts bei der jetzigen Dienststelle:

a) Beginn der Versicherung, wenn nicht mit dem Eintrittstag (7) zusammenfallend:

b) Begründung: Der Beginn der Versicherung (a) fällt nicht zusammen mit dem Eintrittstag, weil

8. Bei Waldarbeitern:

a) Beschäftigungsstunden in den Forstwirtschafts Jahren seit der Einstellung: 19.....:;
19.....:; 19.....:

b) Bei Wiedereinstellung: Voraussichtl. Zahl der jährl. Beschäftigungsstunden:

9. Welche Renten werden bezogen?:

10. Schon früher Mitglied der ZRL oder ähnл. Kassen gewesen?: wann:
Beschäftigungsdienststelle:

....., den 19.....
(Postleitzahl u. Ort)

(Dienststelle)

(Siegel) (Land)

Formbl. 1

Wird von der ZRL. ausgefüllt.

1. Gegen die Anmeldung bestehen keine Bedenken.
2. Aufnahmeschein abgesandt am
3. Statistisch erfaßt am
4. Zur Kartei

Kreis der zusatzpflichtigen Personen.

Bei der ZRL. sind zu versichern: die bei den Dienststellen der Länder und die bei früheren Reichsdienststellen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und jährlich 1300 Stunden beschäftigt werden. Unerheblich ist bei diesem Personenkreis dabei eine Überschreitung des 45. Lebensjahres bei der Einstellung, desgleichen eine Überschreitung des Monatsverdienstes von 600 DM.

Von der Versicherung sind ausgenommen: Lehrlinge (Anlernlinge) für die Dauer dieser Beschäftigung, das weibliche Haus- und Küchenpersonal in den Heil-, Pflege- und Erziehungsstätten. Angestellte, die gem. § 11 und 12 AVG. angestelltenversicherungsfrei und Arbeiter, die gem. §§ 1234, 1235 RVO. invalidenversicherungsfrei sind, sind nicht zusätzlich zu versichern.

Arbeiter und Angestellte, die bereits außerhalb der Sozialversicherung eine Anwartschaft auf Altersversorgung haben, oder bereits Pension u. dgl. beziehen, können von der zusätzlichen Versicherung befreit werden.

Bei den Waldarbeitern tritt die Versicherungspflicht erst ein, wenn sie mindestens 4000 Arbeitsstunden in zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren (1. Oktober bis 30. September) abgeleistet haben. Die

Muster 3**Verzeichnis**
der am 31. Dezember 1949 beschäftigten Mitglieder

A.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag	„a“ angest. oder „i“ inval. versich. pflicht.	a) beschäftigt seit 1) b) versichert seit 1)	Verdienst im Kalender- jahr DM	Bemer- kungen
-------------	---------------------	-----------------	---	---	--	------------------

Gesamtsumme:

Verzeichnis
der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen
Mitglieder

B.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag	„a“ angest. oder „i“ inval. versich. pflicht.	aus- geschieden am	Verdienst im Kalender- jahr DM	Bemer- kungen
-------------	---------------------	-----------------	---	--------------------------	--	------------------

Gesamtsumme:

- C. 1. Für Verwaltungen und Betriebe, die die Beiträge über die Staatshauptkassen (Landeshauptkasse oder Regierungs- bzw. Landesbezirkskasse) abführen:
Für die Zusatzversorgungsanstalt wurden insgesamt im Kalenderjahr () an Arbeitnehmerbeiträgen DM einbehalten und bei Kap..... Titel..... des Haushalts des Landes vereinnahmt.
2. Für Verwaltungen und Betriebe, die die Beiträge unmittelbar an die Anstalt abführen:
An die Zusatzversorgungsanstalt wurden während des Kalenderjahres () insgesamt DM an Beiträgen überwiesen.

1) Nur bei den während des Berichtsjahres eingetretenen Mitgliedern anzugeben. Grund der Nichtübereinstimmung des Eintrittstages und der Versicherung in Spalte Bemerkungen erläutern.

2) Z. B. Arbeitnehmerbeitragsanteil für die Zeit vom bis nicht einbehalten (§ 34b der Anstaltssatzung).

— MBl. NW. 1950 S. 718.

F. Arbeitsministerium**Zulassung des Debro-Wasserstandsmessers mit Magnetschwimmermeßwerk als zweiten Wasserstandsanzeiger gem. § 7 Abs. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln**Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 6. 1950 —
III B 2 — 8527,2 A

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Allg. polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln lasse ich hiermit für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen den von der Firma Debro-Werk, Paul de Bruyn K.-G., Düsseldorf, gebauten Debro-Wasserstandsmesser mit Magnetschwimmermeßwerk gemäß der dieser Zulassung beigehefteten Druckschrift 20 als geeignete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes im Sinne des § 7 Abs. 1 a. a. O. unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu.

An die Zulassung knüpfe ich folgende Bedingungen:

1. Die mit dem Debro-Wasserstandsanzeiger ausgerüsteten Kessel müssen als weitere Wasserstandsvorrichtung gemäß § 7 a. a. O. ein den Wasserstand unmittelbar anzeigenches Wasserstandsglas erhalten.
2. Vor dem Einbau des Debro-Wasserstandsanzeigers ist dem für die Kesselanlage zuständigen Technischen

Muster 2

Abmeldung
aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungsanstalt
(des Reichs und der Länder) z. Z. Amberg/Opt.

1. Name: (Vorname) (bei Frauen Geb.-Name)

2. Geburtsstag:

3. Beschäftigt gewesen als:

4. Invaliden- oder angestelltenvers.-pflichtig?

5. Zeitpunkt des Ausscheidens:

6. Grund des Auscheidens:

7. Bei Antragstellung auf freiwillige Weiterversicherung:
Letzter Monats-/Wochenverdienst:
....., den
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Dienststelle)

(Siegel)
.....
(Land)

Ich beantrage hiermit meine freiwillige Weiterversicherung: (Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu stellen. Voraussetzung für die Zulassung ist die Ableistung von 260 Wochen- oder 60 Monatsbeiträgen).

..... (Datum) (Name)
.....
(Anschrift)

Formblatt II

Wird von der ZRL. ausgefüllt.

1. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Bedenken:

2. Statistisch erfaßt:

3. An MF. (bei frw. Weiterversicherung).

4. Zur Kartei.

Überwachungsverein Anzeige zu erstatten und dessen Zustimmung zum Einbau abzuwarten.

3. Auf der Anzeigevorrichtung des Debro-Wasserstandsanzeigers ist der niedrigste Wasserstand durch eine rote Strichmarke zu kennzeichnen. Damit bei den Kesseluntersuchungen im Betriebe das einwandfreie Arbeiten des Wasserstandsanzeigers nachgeprüft werden kann, ist auch eine Marke für den höchsten Wasserstand vorzusehen.

4. Eintretende Mängel, insbesondere bei abweichender Anzeige der Wasserstandshöhe, sind dem zuständigen Technischen Überwachungsverein unverzüglich mitzuteilen. Der Technische Überwachungsverein kann fordern, daß der Debro-Wasserstandsanzeiger durch eine andere, den Bestimmungen des § 7 a. a. O. genügende Wasserstandsvorrichtung ersetzt wird, sofern die weitere Beibehaltung des Debro-Wasserstandsanzeigers sicherheitstechnisch bedenklich erscheint.

5. Abschrift dieser Zulassung ist gegebenenfalls den Kesselpapieren beizuhalten.

— MBl. NW. 1950 S. 722.

G. Sozialministerium

Gutachterausschuß für Heilpraktiker

RdErl. d. Sozialministers v. 27. 7. 1950
— II A/2 b 14 — 3

Der nach den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 vorgesehene Gutachterausschuß für Heilpraktiker ist wieder gebildet worden und hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Ich bitte, in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 eine Beteiligung des Gutachterausschusses vorgeschrieben ist, das gesamte Aktenmaterial dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses, Herrn Regierungsdirektor Dr. Lümkemann, Arnsberg, Bezirksregierung, zuzuleiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MB. NW. 1950 S. 723.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Anerkennung des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund zur Prüfung von Holzschutzmitteln

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1950
— II A — 513/50

(1) Nach Anerkennung des Staatlichen Materialprüfungsamtes Dortmund durch die Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft als Prüfstelle für Holzschutzmittel kann dieses Amt für alle zur Beurteilung von Holzschutzmitteln notwendigen Untersuchungen in Anspruch genommen werden.

(2) Das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, ist in der Lage, folgende Ermittlungen durchzuführen:

1. Chemisch-analytische Untersuchung der Schutzmittel.
2. Eindringvermögen der Holzschutzmittel.
3. Bestimmung der Wirksamkeit von Feuerschutzmitteln nach dem „Truax-Verfahren“ und entsprechend DIN 4102.
4. Ermittlung der pilzhemmenden Wirkung der Holzschutzmittel entsprechend DIN 52 176.
5. Auslaugbarkeit der Mittel.
6. Lagerbeständigkeit der behandelten Hölzer.
7. Korrosionswirkung der Holzschutzmittel und Metalle.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsämter,
die Staatshochbauämter.

— MB. NW. 1950 S. 723.

III B. Finanzierung

Landesbürgschaften für Kleinwohnungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 7. 1950 —
III B 2 — 487 — (50/11) Tgb.-Nr. 4591/50

Bei der rentierlichen Finanzierung von Wohnungsbauten haben sich vielfach dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die Kreditinstitute nur in der Lage sind, Darlehen bis zu 60 v. H. des Beleihungswertes zu gewähren. Einmal konnten aus diesem Grunde auch steuerbegünstigte Wohnbauten nicht oder nicht in dem Umfang ausgeführt werden, wie es erstrebte wurde, zum anderen konnten vorhandene erste Hypotheken nicht in dem möglichen Ausmaß in den Wohnungsbau geleitet werden, weil nicht in gleichem Maße nachrangige Landesmittel zur Verfügung standen. Das Land übernimmt deshalb nunmehr Landesbürgschaften, um in diesen Fällen die Möglichkeit zu bieten, das Wohnungsbauvolumen zu erweitern.

Angesichts der Tatsache, daß im Lande allgemein ein Mangel an ersten Hypotheken besteht, sollen Landesbürgschaften nur in begrenztem Umfang ausgegeben werden, da sonst die Gefahr bestünde, daß der geringe Bestand rentierlicher Mittel in verstärktem Umfang auf einzelne Bauobjekte gezogen würde und damit andere Objekte überhaupt keine erststellige Finanzierung erhalten könnten. Die Landesbürgschaften dürfen deshalb zunächst nur in folgenden Fällen ausgegeben werden:

1. für steuerbegünstigte Wohnbauten, bei denen öffentliche Mittel sonst nicht in Anspruch genommen werden,
2. für Vorhaben, die im Rahmen der Flüchtlingsumsiedlungen im Stoßprogramm durchgeführt werden,
3. für sonstige Bauvorhaben, die an Orten erstellt werden, an denen alle im Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft sonst mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauten mit ersten Hypotheken versehen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß das für die Gewährung von Landesbürgschaften freigegebene Kontingent nur gering ist, bitte ich aber auch in diesen Fällen von der Landesbürgschaft nur da Gebrauch zu machen, wo es unbedingt erforderlich ist.

Vor allem bitte ich, in den Fällen zu 3. eine eingehende Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob das örtliche Aufkommen an ersten Hypotheken ausreicht, um alle übrigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben zu finanzieren und ob es nicht möglich ist, einen evtl. Überschuß an ersten Hypotheken an anderen Stellen zum Einsatz zu bringen.

Im Rahmen dieser ersten Bürgschaftsmaßnahme stelle ich Ihnen für Ihren Bezirk einen Betrag von

..... DM

in Worten:
zur Verfügung.

Für die Ausgabe der Bürgschaften finden die in der Anlage beigefügten Bestimmungen über die Gewährung von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen entsprechende Anwendung.

Um einen Überblick über den Ablauf der Maßnahme zu gewinnen, bitte ich, mir bis zum 1. September 1950 über die in Ihrem Bezirk bewilligten Landesbürgschaften zu berichten.

Eine Aufteilung des Kontingents auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landesbürgschaften im Rahmen der Instandsetzungen ausgeben, bitte ich nur in einzelnen Fällen nach Bedarf vorzunehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen

I. Allgemeines

Das Darniederliegen des Kapitalmarktes nach der Währungsumstellung und die gänzlich unzureichende Kapitalneubildung machten es erforderlich, daß das Land zur Förderung des sozialen Wohnungsbau über die Gewährung von unrentablen Darlehen hinaus weitgehend auch verzinsliche Darlehen zur Verfügung stellen mußte, die

bei Flüssigkeit des Kapitalmarktes sonst diesem überlassen geblieben wären. Mit zunehmender Kapitalbildung werden jedoch insbesondere auf dem Gebiete der echten zweiten Hypothek Förderungsmaßnahmen des Landes erforderlich sein, um die Möglichkeit, Mittel des Kapitalmarktes in den Wohnungsbau zu leiten, voll auszuschöpfen. Hier kommt vor allem die Förderung durch Übernahme von Bürgschaften in Betracht. Das Land übernimmt daher Bürgschaften für Kleinwohnungsbauten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

II. Art der zu fördernden Bauvorhaben

Landesbürgschaften können für Um- und Ausbauten, Instandsetzungen, Wiederaufbauten und Wohnungsneubauten übernommen werden.

Die Bauten müssen einfach, zweckmäßig und dauerhaft ausgeführt sein. Jeder unzeitgemäße Aufwand muß vermieden werden. Bauweise und Baustoffe müssen so gewählt werden, daß die Gebäude Dauerwert haben und infolgedessen von öffentlichen und nichtöffentlichen Institutionen beliehen sowie von Feuerversicherungsgesellschaften ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden.

Behelfsbauten (z. B. Wohnlauben) und sonstige Primitivbauten, Barackenbauten dürfen nicht gefördert werden.

Die Wohnfläche einzelner Räume darf eine Mindestgröße von 8 qm nicht unterschreiten; die Gesamtwohnfläche je Wohnung darf 100 qm, bei kinderreichen Familien, bei Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und in anderen besonderen Fällen 120 qm nicht übersteigen.

III. Bürgschaftsbedingungen

A) Art der Landesbürgschaften

Die Landesbürgschaft wird als gewöhnliche Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbedingungen, die in der Anlage beigefügt sind, übernommen.

Die Übernahme der Landesbürgschaft kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Landesbürgschaft soll nur Risikospitzen ausgleichen, die bei jeder nachstelligen Hypothek vorhanden sind, dagegen nicht die Hergabe solcher Hypotheken ermöglichen, die von vornherein als gefährdet angesehen werden müssen.

B) Bedingungen des zu verbürgenden Darlehns

Die Dauerfinanzierung des mit Landesbürgschaft zu fördernden Bauvorhabens muß gesichert sein. Insbesondere muß das Eigenkapital mindestens in Höhe des Wertes des aufgeschlossenen Grundstücks nachgewiesen sein, soweit nicht nach meinen übrigen Förderungsbestimmungen ein höheres Eigenkapital notwendig ist.

Das zu verbürgende Darlehen ist hypothekarisch sicherzustellen. Es werden nur nachstellige Hypothekendarlehen verbürgt, denen eine erste Hypothek in üblicher Höhe vorangeht. Das zu verbürgende Darlehen muß innerhalb von 80 v. H. des Beleihungswertes dinglich gesichert werden.

Die Höhe des zu verbürgenden Darlehns bestimmt sich nach den für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Herstellungskosten, darf jedoch 4000 DM je Wohnung nicht überschreiten.

Die Zinsen des Darlehns dürfen den landesüblichen Zinsfuß für langfristiges Leihkapital nicht überschreiten. Als Höchstsatz gilt der unter Berücksichtigung des Disagios und des Verwaltungskostenbeitrags sich ergebende effektive Zinssatz für Hypothekendarlehen der privaten Hypothekenbanken für Wohnungsbauten. Sofern das Darlehn nicht voll ausgezahlt wird, darf das Disagio nicht größer sein als 4 v. H. unter dem Verkaufskurs der Pfandbriefe der öffentlich-rechtlichen und privaten Hypothekenbanken.

Verwaltungskostenbeiträge dürfen höchstens in der Höhe verlangt werden, wie sie den privaten Hypothekenbanken aufsichtsrechtlich genehmigt sind.

Das Darlehn ist mit mindestens 1 v. H. im Jahr unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

IV. Verfahren

Soweit für das zu fördernde Bauvorhaben gleichzeitig die Gewährung von Landesdarlehen beantragt wird, ist

die Stellung eines besonderen Antrags auf Übernahme der Landesbürgschaft nicht erforderlich. Das Ersuchen um Übernahme der Landesbürgschaft ist lediglich auf dem Darlehnsantrag zu vermerken. Auf die dem Darlehnsantrag beigefügten Unterlagen ist Bezug zu nehmen.

Wird lediglich die Übernahme der Landesbürgschaft er strebt, so sind die Anträge unter Verwendung des in Anlage 1 beigefügten Formblattes an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörden sind bei Instandsetzungen sowie Um- und Ausbauten die Stadt- und Landkreise, bei Wohnungsneubauten der Regierungspräsident, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk meine Außenstelle in Essen.

Kann dem Antrag auf Übernahme der Landesbürgschaft nicht entsprochen werden, so erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

Hält die Bewilligungsbehörde die Übernahme der Landesbürgschaft für den vorliegenden Antrag für angezeigt, so übersendet die Bewilligungsbehörde den Antrag der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, bzw. der Westfälischen Landesbank, Münster, mit der Bitte, die Landesbürgschaft zu übernehmen.

Zur Entscheidung über die Landesbürgschaftsanträge wird bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank bzw. Westfälischen Landesbank ein Bürgschaftsausschuß gebildet.

Dem Bürgschaftsausschuß gehören an:

- zwei Vertreter des Wiederaufbauministeriums,
- zwei Vertreter des Finanzministeriums,
- ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale/Westfälischen Landesbank.

Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirk samkeit der Zustimmung von mindestens vier seiner Mit glieder. Genehmigt der Ausschuß die Übernahme der Landesbürgschaft, so erteilt die Rheinische Girozentrale/ Westfälische Landesbank einen Bürgschaftsvorbescheid nach anliegendem Muster (Anlage 2). Nach Eingang der im Vorbescheid aufgeführten Unterlagen fertigt die Bank die Bürgschaftserklärung aus (Anlage 3). Die Bürgschaftserklärung ist dem Darlehnsgeber des bewilligten Hypothekendarlehns auszuhändigen.

Vor Aushändigung der Urkunde muß der Nachweis erbracht sein, daß

- das Bauvorhaben bauaufsichtlich gebrauchsfertig abge nommen worden ist,
- das Bauvorhaben bei einer öffentlichen Feuerversiche rungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsgesellschaft zum vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden ver sichert ist,
- das zu verbürgende Darlehen durch Eintragung einer Hypothek an der ausbedungenen Rangstelle dinglich sichergestellt und bei den der verbürgten Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB einge tragen worden ist,
- der Darlehnsnehmer und der Darlehnsgeber des ver bürgten Darlehns die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme der Landesbürgschaft als Grundlage für die Bürgschaftsübernahme anerkannt haben, insbesondere der Darlehnsnehmer die fest gesetzten Gebühren gezahlt hat.

V. Verwaltung der übernommenen Landesbürgschaft

Die übernommenen Landesbürgschaften werden durch die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf / Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster verwaltet.

Diese Banken sind ermächtigt, die Rechte des Landes wahrzunehmen, insbesondere soweit sie sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen ergeben.

VI. Schlußbestimmungen

Die Übernahme der Landesbürgschaft für Kleinsiedlungen und Landarbeiter- und Handwerkersiedlungen regelt sich nach den KSB, die in dem Runderlaß vom 23. März 1949 — I B 612 — 208 (MBI. NW. S. 313) erneut bekannt gegeben worden sind. Für Bauvorhaben, deren Träger die Gemeinden sind, können Landesbürgschaften nicht übernommen werden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.

Die Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen

Vor bemerkung

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil der Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen und der von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank/Landesbank für Westfalen (Girozentrale), im folgenden kurz „Bank“ genannt, auszufertigenden Bürgschaftsurkunde.

Erhaltung der Bauten

1. Die Baulichkeiten sind fortdauernd zum vollen Zeitwert bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerver sicherungsgesellschaft versichert und in einem guten baulichen Zustand zu halten.

2. Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, von der Bank geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist vorzunehmen.

3. Wird ein verpfändetes Bauwerk durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, es nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die von der Bank genehmigt sein müssen, innerhalb einer angemessenen Frist wieder herzustellen.

4. Wesentliche Änderungen der Baulichkeiten, insbesondere auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bank.

Sicherheiten

5. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Hypotheken, welche den vom Land verbürgten Hypotheken im Range vorgehen oder gleichstehen, löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum oder dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung zugunsten des Darlehnsgebers in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Eintragung sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Bank nachzuweisen.

6. Die Forderungen des Darlehnsgebers gehen, soweit dieser durch das Land befriedigt wird, mit Einschluß der Sicherungen und Nebenrechte gem. § 774 BGB auf das Land über.

7. Der Darlehnsgeber ist verpflichtet, im Falle der Zwangsversteigerung die verbürgte Hypothek stehen zu lassen. Hat er auch die Vorhypothek gewährt, muß er diese ebenfalls stehen lassen, es sei denn, daß gegen die Person des Erwerbers des Grundstücks Bedenken bestehen.

Prüfungs- und Besichtigungsrecht

8. Zur Ermittlung der Umstände, die für die Verpflichtung des Landes von Bedeutung sein können, ist die Bank berechtigt, das Unternehmen des Darlehnsnehmers, soweit dieses buchführungspflichtig ist, jederzeit selbst oder durch Dritte einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Bei nicht buchführungspflichtigen Darlehnsnehmern ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen selbst oder durch Dritte Feststellungen zu treffen, ob eine Inanspruchnahme der Bürgschaft in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Bank ist befugt, das Grundstück und die Baulichkeiten jederzeit zu besichtigen und untersuchen zu lassen.

Kündigungs pflicht des Darlehnsgebers

9. Der Darlehnsgeber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, das Darlehen zur Rückzahlung zu kündigen, und zwar:

a) mit dreimonatiger Kündigungsfrist, wenn die Zins- und Tilgungsbeträge nicht fristgemäß bezahlt werden,

b) ohne Kündigungsfrist,

- a) wenn der Darlehnsnehmer den im Darlehnsvertrag und in den Ziffern 1 bis 8 geregelten Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) wenn die Beschlagnahme des Grundstücks ganz oder teilweise zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingeleitet wird oder erfolgt, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten wird,
- c) wenn das Grundstück ohne Zustimmung der Bank zu anderen als Wohnzwecken verwandt wird,
- d) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, oder wenn er auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt,
- e) wenn bei einem Verkauf des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- f) wenn eine Abtretung der Grundstückserträge ohne Zustimmung der Bank oder eine Pfändung dieser Erträge erfolgt.

10. Das Recht der Bank, die Kündigung zu verlangen, erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Kündigungsgrundes ausgeübt wird.

In kraft treten der Bürgschaft

11. Die Bürgschaft tritt mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an den Darlehnsgeber in Kraft.

Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung

12. Unterläßt es der Darlehnsgeber, zu einer Vereinbarung über eine für ihn nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten die Zustimmung der Bank einzuholen, so tritt die Bürgschaftschaft für einen hierdurch verursachten Ausfall nicht ein.

13. Kommt der Darlehnsnehmer mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen in Verzug, so wird das Land von der Bürgschaftsverpflichtung für rückständige Beträge befreit, wenn der Darlehnsgeber der Bank innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Schuldners unter Angabe der verfallenen Forderung nicht schriftlich mitgeteilt hat. Stundet der Darlehnsgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung der Bank länger als drei Monate, so wird das Land von seinen Bürgschaftsverpflichtungen hinsichtlich der gestundeten Beträge befreit.

14. Kommt der Darlehnsgeber den in Ziff. 9 festgesetzten Verpflichtungen nach Aufforderung durch die Bank nicht nach, so erlischt die Bürgschaftsverpflichtung.

Kosten

15. Die durch die Übernahme, die Erfüllung und die Abwicklung der Bürgschaft jetzt oder in Zukunft entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt der Darlehnsnehmer.

Gebühr

16. Für die Prüfung des Antrags, die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde, die Verwaltung der Bürgschaft und zur Deckung von Ausfällen erhebt die Bank die von dem Minister für Wiederaufbau festgesetzten Gebühren.

Rechtsnachfolger

17. Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft zugunsten des neuen Schuldners nur dann, wenn die Bank der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt für die Abtretung der Darlehnsforderung.

18. Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber haben ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, daß diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Erbbaurecht

19. Auf Erbbaurecht finden die AVB sinngemäß Anwendung.

Erklärung

Hiermit erkenne ich die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Übernahme der Bürgschaften an.

....., den
(Ort und Datum)

..... /
(Darlehnsnehmer / Darlehnsgeber)

Anlage 1**Antrag**

auf Übernahme der Landesbürgschaft für Kleinwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen

Grundstück
(Ort) (Kreis)
Straße Nr. eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt des Amtsgerichts in Flur Flurstück mit einer Gesamtgröße von qm; Eigentümer/Erbbauberechtigter
.....

(Beruf) (Wohnort) (Straße, Haus-Nr.)

Das Gebäude enthält nach Fertigstellung:

Geschosse mit insgesamt Wohnungen, davon: Wohnungen mit je Räumen, Wohn- u. Nutzfläche je W qm " " " " je W qm " " " " je W qm

Der Bau ist/wird begonnen am:

Der Bau ist voraussichtlich bezugsfertig am:

Beigefügt sind die untenstehend aufgeföhrten Unterlagen:

Es wird beantragt: Die Übernahme der Landesbürgschaft für ein nachstelliges Darlehen in Höhe von DM mit v. H. verzinslich und mit v. H. tilgbar. Darlehnsgeber:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir nicht den Beschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 des Kontrollrates unterliege(n) und daß die vorstehend gemachten Angaben richtig sind.

....., den

(Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten)
(Vor- u. Zuname)

Anlagen

1. Baupläne 1:100 mit Genehmigungsbescheid des Stadt- oder Kreisbauamtes,
2. Baubeschreibung und Berechnung nach umbautem Raum und der bebauten Fläche des bauleitenden Architekten der ausführenden Baufirma,
3. Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und Wirtschaftsberechnung (in doppelter Ausfertigung beifügen).

Bemerkungen

Unvollständige Angaben und fehlende Unterlagen machen Rückfragen notwendig und verzögern die Bearbeitung.

1. Nichtzutreffendes ist zu streichen.
2. Für jedes Gebäude ist ein besonderer Antrag einzureichen. Mehrere gleichartig gebaute und gleichzeitig zur Errichtung kommende Gebäude können auf einem Antrag zusammengefaßt werden.
3. Bei mehreren Eigentümern sind die Unterschriften sämtlicher Eigentümer erforderlich. Unterschriften von Ehefrauen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ehemannes.

4. Auf den Grundrissen ist die Himmelsrichtung anzugeben. Ferner sind bei sämtlichen Räumen die Grundflächen in qm sowie die wichtigsten Möbel bzw. Installationsobjekte zur Darstellung der Wohnfunktion anzugeben.

Anlage 2

(Girozentrale/Landesbank) (Datum)

Vorbescheid

An

in

Betr.: Übernahme der Landesbürgschaft für ein Darlehen zur Finanzierung eines Bauvorhabens auf dem im Grundbuch von Band Blatt Flur Parz. eingetragenen, in (Ort) (Straße) (Haus-Nr.) gelegenen, im Eigentum/Erbbaurecht des wohnhaft in (Ort) (Straße) (Haus-Nr.) stehenden Grundstück.

Bezug: Ihr Antrag vom

Hierdurch wird Ihnen mitgeteilt, daß die Übernahme der Landesbürgschaft für das vorbezeichnete Bauvorhaben erfolgen wird, nachdem zuvor nachgewiesen ist, daß

- a) das Bauvorhaben bauaufsichtlich gebrauchsfertig abgenommen worden ist,
- b) das Bauvorhaben bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsgesellschaft zum vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden versichert ist,
- c) das zu verbürgende Darlehen durch Eintragung einer Hypothek an der ausbedungenen Rangstelle dinglich sichergestellt und bei den der verbürgten Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten eine Löschungsvermerkung nach § 1179 BGB eingetragen worden ist,
- d) Sie und der Darlehnsgeber durch unterschriftliche Vollziehung der am Ende der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme der Landesbürgschaft für Kleinwohnungen im Land Nordrhein-Westfalen angeführten Erklärung diese Bedingungen als Grundlage für die Übernahme der Landesbürgschaft anerkennen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen übernommen haben, sowie die festgesetzten Gebühren gezahlt sind (ein weiter beigefügtes Exemplar der allgemeinen Vertragsbedingungen ist für Sie bestimmt),
- e) Sie dem Minister für Wiederaufbau bzw. dem Landesrechnungshof in einer besonderen Erklärung das Recht eingeräumt haben, Ihr Unternehmen jederzeit durch hierfür bestellte Organe einer Buch- und Betriebspflege zu unterziehen zwecks Feststellung der Umstände, die für die vom Land übernommenen Verpflichtungen von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung, ob eine Inanspruchnahme des Landes in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben,
- f) Sie davon Kenntnis genommen haben, daß mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes, insbesondere aus den AVB für die Übernahme von Landesbürgschaften und mit der Verwaltung der übernommenen Landesbürgschaften die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster beauftragt ist,
- g) der zuständigen Bank eine beglaubigte Abschrift des der verbürgten Hypothek zu Grunde liegenden Darlehnsvertrages/Schuldurkunde eingereicht ist.

Anlage 3

Bürgschaftserklärung

auf Grund der Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wiederaufbau vom 12. Juli 1950

D..... (Darlehnsgeber) gewährt auf Grund des .. vom dem (Darlehnsnehmer) ein Hypothekendarlehen in Höhe von DM

(in Worten:)

für die Errichtung von Wohnungen auf dem dem Darlehnsnehmer gehörigen/als Erbbaurecht überlassen in an der Straße Nr. gelegenen qm großen Grundstück

Gemarkung Flur

Parz. (eingetragen im Grundbuch von Band Blatt).

Die in den Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen enthaltenen Voraussetzungen sind erfüllt.

Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer haben anerkannt, daß für die Landesbürgschaft die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kleinwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen gelten.

Auf Grund dieser Bestimmungen sowie der uns vom Herrn Minister für Wiederaufbau und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 1950 erteilten Vollmacht übernehmen wir gegenüber dem Darlehnsgeber für die oben bezeichnete Forderung namens des Landes die Bürgschaft.

Düsseldorf/Münster, den

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Landeszentralkbank für Westfalen
(Girozentrale)

— MBl. NW. 1950 S. 724.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 14. 7. 1950 — III B 4/2411

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 6. Mai 1950 (MBl. NW. S. 478) folgende weitere Filme anerkannt:

Titel:	Mit Wirkung ab:	Prädikat:
a) Spielfilme :		
Das Lied von Bernadette	20. 3. 1950	künstl. hochst.
Zauberkonzert	5. 3. 1950	künstl. hochst.
Befehl des Gewissens	3. 4. 1950	kultur. wertvoll
Ditte — ein Menschenkind	6. 4. 1950	künstl. hochst.
Antwort des Herzens	5. 5. 1950	volksbildend
Major Barbara	2. 6. 1950	künstl. hochst.
Lied der Wildbahn	6. 6. 1950	besond. volksb.
Souka	25. 5. 1950	kultur. wertvoll
Dr. Semmelweis — Retter der Mütter	19. 5. 1950	künstl. hochst.
Maria Walewska	10. 6. 1950	künstl. hochst.
Frauenarzt Dr. Prätorius	12. 6. 1950	künstl. hochst.
Teufelskerle	20. 6. 1950	volksbildend
Und der Himmel lacht dazu	23. 6. 1950	künstl. hochst.
b) Kurz-Kulturfilme :		
Zwischen Hümeling und Ems	21. 2. 1950	volksbildend
Freiheit unter Anklage	19. 5. 1950	volksbildend
Zwischen acht und achtzig	19. 5. 1950	volksbildend
Was macht er falsch	19. 5. 1950	volksbildend
Nur Glas	25. 5. 1950	volksbildend
Das letzte Boot im Herbst	13. 6. 1950	volksbildend
Helfen und Heilen	4. 7. 1950	volksbildend
Hamburg glaubt an seine Zukunft	7. 7. 1950	volksbildend
Glück im Stall	11. 7. 1950	volksbildend

— MBl. NW. 1950 S. 732.